

Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung

Verband:	Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V.
Ansprechpartner:	Oliver Kalusch
Adresse:	Prinz-Albert-Straße 55, 53113 Bonn
E-Mail:	
Datum:	26.10.2016 (nach Absprache)

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetz-entwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
1	§109 (3)	(3) Sofern in Ausnahmesituationen, [...] der Vermeidung oder Bekämpfung einer Katastrophe dient, [...] ist anzustreben, dass die Exposition von Notfalleinsatzkräften den Referenzwert für die effektive Dosis von 500 Millisievert nicht überschreitet.	inhaltlich	Die Verdoppelung der „Katastrophendosis“, noch dazu als „weicher“ Richtwert ist nicht nachvollziehbar. Bereits der bisher übliche Wert von 250 mSv entsprach der typischen Dosis der besonders exponierten Gruppe der Liquidatoren auf dem Reaktordach in Tschernobyl. (0,5 – 1 Minute Schutt schaufeln bei 10-20 Sv/h). Die Erfahrung der Fukushima-Katastrophe lehrt zudem, dass Dosimeter aufgrund falscher Trageweise teils zu geringe Werte dokumentieren. Es ist kein vernünftiger Bedarf zu	Ändern auf bisher in „Feuerwehrdienstverordnung 500 – Einheiten im ABC-Einsatz“ übliche 250 mSv als Ausnahmedosis zur unmittelbaren Personenrettung/ Katastrophenabwehr.

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetzentwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
				<p>erkennen, der eine Verdoppelung auf 500 mSv in Anbetracht der Gesundheitsrisiken rechtfertigen würde.</p> <p>Die Grenze von 500 mSv lässt vielmehr befürchten, dass hier keineswegs mehr der Gesundheitsschutz, sondern nur noch im Ereignisfall die Vermeidung nachteiliger Medienbilder von oberhalb 500 mSv zeitnah zu erwartender Strahlenverbrennungen zu Grunde liegt.</p>	
2	Anlage 1	Rückstände nach §4(33)	inhaltlich	<p>Zur Verhinderung, dass Teile der Aktivität bei einer Vorbehandlung/ Separierung der Rückstände unkontrolliert ausgetragen werden, sind die Nebenprodukte einer etwaigen Behandlung mit in den Rückstandsbegriff einzubeziehen.</p> <p>Die Bagatellklausel in Satz 3 beschränkt dieses auf relevant strahlende Nebenprodukte, sodass kein ungerechtfertigter Mehraufwand entsteht.</p>	<p>Hinzufügung in Satz 1: „7. Stäube, Granulate, Schlacken, Schlämme, Sedimente, Filterkuchen, Suspensionen, Emulsionen oder Lösungen die bei der Beseitigung, Behandlung, Aufbereitung, Separierung oder Verwertung der Rückstände nach 1-6 anfallen“</p> <p>Änderung in Satz 3 von „1-6“ auf „1-7“</p>
3	Anlage 3	8. Handhabung, insbesondere bei	inhaltlich	Erweiterung um weitere Tätigkeitsfelder.	Erweiterung um 8a) Rückbau von Anlagen

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetzentwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
		Reinigungstätigkeiten, von Schlämmen und Ablagerungen [...] bei der Gewinnung, Verarbeitung und Aufbereitung von Erdöl und Erdgas sowie in der Tiefengeothermie		Insbesondere das Zementieren und Verfüllen von Bohrungen als „Mini-Endlager“ mit Quecksilber- oder Rückstand-gefüllten Altrohren diente bislang als bevorzugter Entsorgungsweg, wobei in der bergbaulichen Praxis Aktivitäten mehrere Größenordnungen oberhalb regulärer Freigabegrenzen gestattet wurden. 8b und 8c stehen unter dem Vorbehalt eines wünschenswerten Ausschlusses dieser Praxis.	8b) Zementieren von Bohrungen 8c) sonstiges Einbringen überwachungsbedürftiger Rückstände in zu verfüllende Bohrungen 8d) Vorbehandlung/ Separierung der Rückstände nach 8 8e) Quecksilber-Extraktion aus Rückständen nach 8
4	§132 (4)	(4) Sofern während Sanierungsmaßnahmen vorübergehend die Exposition erhöht wird, [...] . Die nach § 130 verantwortliche Person kann verpflichtet werden, die Exposition der Bevölkerung infolge der Sanierungsarbeiten zu überwachen.	inhaltlich	Da hier bereits eine ausnahmsweise Überhöhung der Exposition vorliegt, ist obligatorische Verpflichtung zur Überwachung gerechtfertigt	Änderung: [...]Die nach § 130 verantwortliche Person ist von der zuständigen Behörde zu verpflichten, die Exposition der Bevölkerung infolge der Sanierungsarbeiten in geeigneter und repräsentativer Form zu überwachen.
5	§7/§8	Dosisbegrenzung/Vermeidung	Inhaltlich/redaktionell	Dem Vorrang des Minimierungsgebots ist durch eine entsprechende Reihung Ausdruck zu verleihen.	Tauschen §7 und §8

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetz-entwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
				<p>Um in der Praxis immer wieder zu beobachtender Schönrechnerei vorzubeugen, ist zur Klarstellung §7(Entwurfassung) um die Unterstellung von Daueraufenthalt zu ergänzen. Dieses entspricht der bisherigen Regelung in der StrISchV.</p> <p>Der allgemeinen Bevölkerung sind zudem die Mitarbeiter zuzurechnen, die in ihrer beruflichen Tätigkeit einer Exposition ausgesetzt sind, jedoch nicht den beruflich exponierten Personen zugerechnet werden.</p>	<p>Ergänzung §7: „Liegen keine begründeten Angaben für die Aufenthaltszeiten vor, ist Daueraufenthalt anzunehmen.</p> <p>Der allgemeinen Bevölkerung sind auch solche Personen zuzurechnen, die in beruflicher Tätigkeit ionisierender Strahlung ausgesetzt sind, jedoch nicht zur Gruppe der „beruflich exponierten Personen“ gehören.“</p>
6	§11/§52		inhaltlich	Anzeigepflicht erst ab 1mSv provoziert Fälle „vergessener“/ unterschätzter Exposition.	<p>Änderung §52: Tenor: (1)Generelle Anzeigepflicht bei einer Tätigkeit nach Anlage 3</p> <p>(2) Beifügung der Unterlagen bei Überschreitung der beruflich exponierten Personen.</p>

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetz-entwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
				Bloße Anzeigepflicht wird der Gefährdung beruflich exponierter Personen nicht gerecht/ermöglicht das spontane Entstehen „ungeplanter“ beruflich exponierter Personen ohne nennenswerte Konsequenzen	Hinzufügung §11: Genehmigungsbedürftige Tätigkeiten (1) [...] „6. Personen beruflich derart natürlichen radioaktiven Stoffen oder Rückständen aussetzt, dass diese zu den beruflich exponierten Personen zu zählen sind.“
7	§56	Wer in seiner Betriebsstätte industrielle und bergbauliche Prozesse durchführt oder durchführen lässt, bei denen jährlich mehr als insgesamt 2.000 Tonnen an Rückständen anfallen, verwertet oder beseitigt werden,	inhaltlich	Eine Privilegierung bereits in den Anforderungen und Pflichten als auch noch einmal mittels Mengenschwelle ist nicht nachvollziehbar. Mit der beabsichtigten Schwelle fällt praktisch der Bereich Erdöl/Erdgas/ Geothermie durch das Raster, obwohl gerade hier ein bislang sehr fraglicher Umgang mit teils erheblich strahlenden Rückständen (MBq/Kg) betrieben wird.	Streichung der 2000 Tonnen-Schwelle (ggf. 2t-Bagatell-Klausel).
8	§76	Begrenzung der Exposition der Bevölkerung: 1mSv	inhaltlich	Der Wert 1 mSv ignoriert die derzeitige Erkenntnislage zur schädlichen Wirkung auch geringer Strahlendosen.	Reduktion auf 0,1 mSv bzw. der weiteren Werte auf je 1/10.
9	§95	[...] Sonderschutzpläne für die Umgebung von kerntechnischen Anlagen,	inhaltlich	Erweiterung auf Landessammelstellen und Verarbeitungsbetriebe radioaktiver	Erweiterung der Aufzählung, Tenor: „Landessammelstellen und

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetz-entwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
		Anlagen im Sinne des § 9a Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 des Atomgesetzes, Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung oder Einrichtungen auf,[...]		Stoffe außerhalb des Brennstoff-Pfads. Die nachfolgende Einschränkung auf mögliche Schädigungen außerhalb des Geländes engt bereits die Anwendung auf jene Orte tatsächlich größerer Ansammlung strahlender Stoffe ein, sodass nur im gerechtfertigten Falle ein tatsächlicher Aufwand daraus resultiert.	Betriebe oder Betriebsteile mit dem Zweck der Herstellung, Be- und Verarbeitung, Lagerung oder Beseitigung sonstiger radioaktiver Stoffe“
10	§86	Notfallgrundsätze	inhaltlich	Im Sinne der Vermeidung unnötiger Gefährdungen sind Standorte mit größeren Mengen radioaktiver Stoffe möglichst getrennt von Störfallbetrieben im Sinne der SEVESO-Richtlinie der EU zu halten. Soweit dieses aus der Funktion heraus nicht möglich ist oder eine Anlage oder Einrichtung des StrSchG zugleich prozessbedingt auch einen Betriebsbereich nach Störfallverordnung verkörpert, sind etwaige Risiko erhöhende Wechselwirkungen zwischen radiologischen und chemisch-stofflichen Gefahren zu beachten und weitestmöglich zu vermeiden.	Einfügung §86b: Ausschluss unverträglicher Standorte (1)Kerntechnische Anlagen, Anlagen im Sinne 9a Abs 3 AtG einschließlich Landessammelstellen sowie Einrichtungen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen dürfen sich nicht in den Auswirkungsbereichen von Betriebsbereichen im Sinne der 12. BImSchV (Störfallverordnung) befinden, soweit jene nicht in einem zwingenden betrieblich-funktionalem Zusammenhang mit diesen

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetz-entwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
				<p>Ein konkreter Handlungsbedarf resultiert aus der bereits an mindestens einem Standort bestehenden Überschneidung von Störfallbetrieb (Grundpflichten) und benachbarter, nicht zusammengehöriger, Lagerung nichtwärmeentwickelnder radioaktiver Abfälle sowie mindestens einem Fall der beabsichtigten Errichtung eines Störfallbetriebs mit erweiterten Betreiberpflichten, dessen Einwirkungsbereich auch eine größere Menge nichtumschlossener radioaktiver Stoffe überdeckt, auch ohne betrieblichen Zusammenhang.</p> <p>Ggf. ist als weiterer Artikel das BImSchG bzw. die 12. BImSchV hinsichtlich des gegenseitigen Standort-Ausschlusses durch Einfügung eines entsprechenden Bezugs zu ergänzen.</p>	<p>stehen. Die in den Leitfäden der Kommission für Anlagensicherheit definierten Achtungsabstände sind zu beachten.</p> <p>(2) Befinden sich Anlagen nach Absatz 1 in ihnen funktional zugehörigen Betriebsbereichen oder stellen selbst im Sinne der 12. BImSchV auch einen Betriebsbereich dar, so ist die gegenseitige Beeinflussung radiologischer und chemisch-stofflicher Gefährdungen besonders zu berücksichtigen und durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.</p> <p>Insbesondere hinsichtlich</p> <p>a) der Gefahr eines gegenseitig bedingten möglichen Ereigniseintritts oder –übergriffs</p> <p>b) Vermeidbaren gegenseitigen Einwirkungspfaden</p> <p>c) erhöhte oder verlängerte Freisetzung von Stoffen oder</p>

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetz-entwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
					ionisierender Strahlung (Brandthermik, explosionsbedingte Zerstreuung, Austragung mit Löschwasser oder anderen Löschmitteln sowie Produktaustritten) d) erschwerte Bekämpfung der jeweiligen Schadenslage
11	§4 (39)	(39) Umgang: Gewinnung, Erzeugung, Lagerung, Bearbeitung, Verarbeitung, sonstige Verwendung und Beseitigung von künstlich erzeugten radioaktiven Stoffen und von natürlich vorkommenden radioaktiven Stoffen, wenn dieser Umgang aufgrund ihrer Radioaktivität, ihrer Nutzung als Kernbrennstoff oder zur Erzeugung von Kernbrennstoffen erfolgt, sowie der Betrieb von Bestrahlungsvorrichtungen; als Umgang gilt auch die Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von radioaktiven Bodenschätzen	inhaltlich	Klarstellung/Erweiterung, dass „aufgrund ihrer Radioaktivität“ auch Rückstände umfasst, wenn der Zweck des Betriebs oder Betriebsteiles im Umgang mit solch radioaktiven Rückständen besteht. Der reine Anfall als Nebenerzeugnis bleibt damit ausgespart, für eine weitergehende Verarbeitung, ist es jedoch aus Perspektive des Strahlenschutzes unerheblich, welcher Herkunft das zu bearbeitende radioaktive Gut entstammt.	Anfügen: Zum Umgang zählt auch die Be- und Verarbeitung, Aufbereitung, Verwertung oder Beseitigung radioaktiver Rückstände, wenn der Zweck des Betriebes oder Betriebsteils darauf gerichtet ist.

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetz-entwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
		im Sinne des Bundesberggesetzes.			
12	AtG 9a (3)	Landessammelstellen/ Anlagen zur Sicherstellung und Endlagerung des Bundes	inhaltlich	Einschluss/Gleichstellung der Landessammelstellen in den Begriff der Anlagen zur Sicherstellung und Endlagerung, da sie lediglich eine vorgelagerte Instanz sind, derer sich der Bund bedient. Da die entgegengenommenen Abfälle in aller Regel andienungspflichtig sind, entspricht die Entgegennahme einer Sicherstellung mit dem Zweck der Zuführung zur künftigen Endlagerung.	Änderung AtG 9a(3): (3) Die Länder haben Landessammelstellen für die Sicherstellung und Zwischenlagerung der in ihrem Gebiet angefallenen radioaktiven Abfälle, der Bund hat Anlagen zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle einzurichten.